

4. Niemand darf Vereinbarungen treffen oder anbahnen oder sich zur Eingehung solcher anbieten, kraft deren eine Zahlung in- oder Lieferung von ausländischer Währung erfolgen sollte, es sei denn, daß die Ermächtigung dazu seitens der Alliierten Militärbehörde erteilt worden ist.

5. Personen, die sich der Verlegung irgendeiner Bestimmung dieses Befehls schuldig machen, werden vor ein Militärgericht gestellt werden. Es steht im Ermessen des Gerichtes, bei Schuldspruch jede gesetzlich zulässige Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, zu verhängen.

6. Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alliierte Kommandantur Berlin

USA:

Großbritannien:

UdSSR:

Gen.[^]Maj. *F.L. Parks*. Gen.-Maj. *L.O.Lyne*. Gen.-Ob. *A. V. Gorbatoui*.

Nominalwerte der Markscheine der Alliierten Militärbehörde	Größe (in cm)	Farbendruck von Text und Zahlen
0,50	6,7 x 7,8	Grün
1,00	6,7 x 7,8	Dunkelblau
5,00	6,7 x 7,8	Rötlich-Purpur
10,00	6,7x11,2	Dunkelblau
20,00	6,7x15,6	Rot
50,00	6,7x15,6	Dunkelblau
100,00	6,7x15,6	Rötlich-Purpur
1000,00	6,7 x 15,6	Grün

Druck auf der Vorderseite der Markscheine:

- a) (I) Der Betrag in Worten: wie „Fünfundzwanzig Pfennig“, „Eine Mark“ usw.
(II) Der Betrag in Zahlen: wie „V:2“ (auf dem 50-Pf.-Schein), „1“ (auf dem 1-Mark-Schein) usw.
- b) Die Worte: „Alliierte Militärbehörde“ (oben).
- c) Die Worte: „In Umlauf gesetzt in Deutschland“, „Serie 1944“, und die Seriennummer des Markscheines. Auf den Markscheinen im Werte von 20, 50, 100 und 1000 Mark erscheinen diese Angaben zweimal. Die Grundfarbe der Vorderseite sämtlicher Markscheine ist hellblau. Die Grundfarbe der Rückseite ist rötlich-braun.

Befehl

der Alliierten Kommandantur Berlin

9. August 1945

Nr. BK/Ord. (45) 3

Berlin

Es wird befohlen:

1. Alle Anstalten, Organisationen, Betriebe und private Personen, die im Gebiet von Groß-Berlin ihren Sit} haben oder wohnhaft sind, haben